

**Begründung zur
Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung
Vom 1. Juni 2021**

A. Allgemeines

Mit der vierten Änderungsverordnung werden weitere Öffnungsschritte für Landkreise und kreisfreie Städte, die stabil unter einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 bzw. 35 liegen, festgelegt. Während die Bestimmung des § 28b IfSG, die sogenannte „Bundes-Notbremse“, weiterhin strenge Regelungen für den Fall trifft, dass die Inzidenzwerte innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt den Inzidenzwert von 100 überschreiten, erfolgt unterhalb dieser Inzidenz eine abgestufte Lockerung.

Gegenwärtig ist ein deutlicher Rückgang der Inzidenzwerte zu verzeichnen, der eine differenzierte Regelung bereits aus Rechtsgründen gebietet, zumal die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in hohem Maße in die Grundrechte der Bürger eingreifen. Gleichzeitig sind mittlerweile über 40 Prozent der Thüringerinnen und Thüringer mindestens einmal geimpft. Die zeitweise bedrohliche Situation für die Kapazitäten des Gesundheitswesens hat sich zwischenzeitlich ebenfalls entspannt.

Die geänderte Verordnung bildet für eine stufenweise Lockerung eine klar strukturierte Grundlage.

Die einzelnen Inzidenzwerte von 100, 50 und 35 orientieren sich konsequent an den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Daneben wird in der Verordnung unterschieden zwischen Aktivitäten unter freiem Himmel mit deutlich geringerem Infektionsrisiko und in geschlossenen Räumen, was zu einer differenzierten und der Infektionslage angemessenen und verhältnismäßigen Systematik führt. Ergänzt wird dies durch die konsequente Umsetzung von Testpflicht, Impfungen, Kontaktnachverfolgung und den bewährten AHA-Regeln, um das Ansteckungsrisiko in allen Lebensbereichen auch weiterhin möglichst gering zu halten. Als Empfehlung wurde die Nutzung der Corona-Warn-App aufgenommen.

Hierdurch soll einerseits eine schrittweise Rückkehr in einen normalen Alltag ermöglicht und andererseits ein im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auszuschließender Wiederanstieg der Infektionszahlen nachhaltig vermeiden werden.

Für die Fristberechnung bei der Festlegung der Inzidenzwerte in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten zählen bereits die Inzidenzwerte vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu 1 (§ 1):

Zu a):

Aufgrund der gesunkenen Inzidenzwerte im gesamten Freistaat war die Appellfunktion des § 1 Absatz 2 auf ein moderates Maß zu reduzieren.

Zu b):

Durch Absatz 4 werden Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs von den Testpflichten dieser Verordnung freigestellt. Die Vorschrift beinhaltet eine Angleichung an § 28b Abs.1 Satz 1 Nr. 5 IfSG sowie § 2 Ziffer 6a der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV), wonach dieser Personenkreis getesteten Personen gleichgestellt wird.

Aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung des Pandemieverlaufs in Thüringen sind Lockerungen der Maßnahmen und Verbote nach der vorliegenden Verordnung möglich. Die Regelung in Absatz 5 stellt einen besonderen Appell an die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Thüringen dar. Bei zulässigen Aufenthalten, Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie in Situationen mit räumlicher Enge oder vielen unbekanntem Begegnungsmöglichkeiten zwischen Personen, die nicht alle namentlich bekannt sind, soll grundsätzlich, soweit dies technisch und tatsächlich möglich ist, eine browserbasierte Webanwendung oder Applikation, insbesondere die Corona-Warn-App des Bundes, zur Kontakterfassung genutzt werden, um im Falle einer -positiv getesteten Person andere Personen schnell darüber informieren zu können. Je schneller Bürgerinnen und Bürger diese Information erhalten, desto geringer ist die Gefahr, dass sich viele Menschen anstecken und der Virus unbewusst weiterverbreitet wird. Die Corona-Warn-App soll mithin dabei helfen, eine erneute Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen. Deshalb sind geeignete Webanwendungen oder Applikationen neben Hygienemaßnahmen wie Händewaschen, Abstandhalten und Alltagsmasken ein wirksames Mittel, um das Coronavirus einzudämmen, was dem Schutz und der Gesundheit der Gemeinschaft dient. Die Regelung gilt jedoch nur für solche Bereiche, für die die Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Hinsichtlich weiterer technischer und datenschutzrechtlicher Hinweise wird auf den Link <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392> verwiesen.

Zu 2 (§ 2):

Zu a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b):

Zu aa):

Die neue Nummer 12 wurde sprachlich und inhaltlich an die Bestimmung des § 2 Nr. 3 SchAusnahmV angepasst.

Zu bb):

Zu aaa):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu bbb):

Auch hinsichtlich der Genesenenbescheinigung erfolgte eine sprachliche Anpassung an § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

Zu cc):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung,

Zu 3 (§ 2a):

Zu a):

Der neu angefügte Satz stellt klar, dass bei der Berechnung der Fristen von Rechtsfolgen, welche auf einer Unterschreitung oder Überschreitung eines Inzidenzwertes beruhen, nicht das Inkrafttreten der Verordnung, sondern das jeweilige Ereignis der Über- oder Unterschreitung maßgeblich ist. Damit sind auch Inzidenzwerte vor Inkrafttreten der Verordnung für die Fristberechnung hinsichtlich des Eintritts der Rechtsfolge maßgeblich.

Zu b):

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgrund der Änderung von § 28b Abs. 3 IfSG durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I 2021, 1174).

Zu c):

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgrund der Änderung von § 28b Abs. 3 IfSG durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I 2021, 1174).

Zu 4 (§ 3):

Zu Nr.1:

Die Änderung bezweckt eine stärkere Fokussierung auf die Anwendung webbasierter Browserlösungen durch Änderung in eine Sollvorschrift. Die Nichtanwendung solcher IT Anwendungen bedarf daher der Geltendmachung nachvollziehbarer zwingender Gründe, etwa unverhältnismäßig hohe Kosten oder entsprechender organisatorischer Aufwand.

Zu Nr. 2:

Der neue Satz 5 schreibt vor, dass parallel zur webbasierten Datenerfassung auch eine analoge Möglichkeit etwa in Schriftform durch Zettel o.ä. bestehen muss. Dies ist notwendig um nicht bestimmte Personengruppen aufgrund ausschließlicher webbasierten Datenerfassung von vornherein auszuschließen (z.B. Personen ohne mobile Endgeräte wie Smartphones) und eine Teilhabe zu ermöglichen.

Zu 5 (§ 5):

Es handelt sich um eine Anpassung an die Systematik der Regelungen von Antigenschnelltests bzw. Selbsttests.

Zu 6 (§ 6):

Zu a):

Zu aa):

Zu aaa):

Es handelt sich um eine Regelung hinsichtlich der Änderung des IfSG (§ 28b Abs. 9), wonach ebenfalls das 16. Lebensjahr vorsehen sollt. Insofern werden unnötige unterschiedliche Regelungen zwischen Bund und Land vermieden.

Zu bbb):

Im Zuge der Öffnung weiterer kultureller Veranstaltungen wird klargestellt, dass die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske für Erwachsene (ab dem 16. Lebensjahr) auch in diesen Bereichen gilt.

Zu bb):

Es handelt sich um eine Folgeänderung bzgl. aa) aaa).

Zu b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 7 (§ 7):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 8 (§ 9):

Es handelt sich um eine Folgeänderung (vgl. 4 zu Nr.2).

Zu 9 (§ 10):

Zu a):

Die Bestimmung wurde klarer gefasst.

Zu b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund einer Neufassung des § 35 Abs. 1.

Zu 10 (§ 10a):

Der neue § 10a legt fest, dass die Bestimmungen der zwischenzeitlich in Kraft getretenen SchAusnahmV für geimpfte und genesene Personen (zum Begriff vgl. § 2 Nr. 11 ff) Anwendung finden. Hierbei handelt es sich um die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts jener Verordnung.

Dies betrifft nach Nr. 1 zunächst den Wegfall des Erfordernisses von Testungen für diesen Personenkreis. Gem. § 1 Abs. 4 gilt dies auch für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (vgl. Nr.1 b).

Gleiches gilt für etwaige Ausgangsbeschränkungen nach § 19 (Nr.2).

Nr.3 und 4 regeln die Fälle gemeinsamen Aufenthaltes (§ 11) bei denen entweder ausschließlich Geimpfte/Genesene (Nr.3) oder diese neben nicht Geimpften/Genesenen (Nr.4) teilnehmen. Für weitergehende Privilegierungen hinsichtlich der Personenzahl in anderen Bestimmungen dieser Verordnung entfaltet die Vorschrift keine Wirkung.

Zu 11 (§ 11):

Die Vorschrift wurde an die Entwicklung der Infektionslage redaktionell angepasst. Absatz 2 sieht eine inzidenzabhängige Öffnung von privaten Zusammenkünften innerhalb von vier Stufen vor, wobei innerhalb der jeweiligen Stufe nochmals zwischen dem freien Himmel und geschlossenen Räumen differenziert wird. Der Begriff des geschlossenen Raumes ist infektionsschutzrechtlich zu verstehen.

Es handelt sich hierbei um einen Raum, der nach oben überdacht und nach mehreren Seiten abgeschlossen ist und über einen oder mehrere bestimmte Zugänge betreten werden kann. Hinsichtlich der Umschließung ist bei einer dreiseitigen Umschließung immer von einem infektionsschutzrechtlich umschlossenen Raum auszugehen, da es hier an einer mit dem freien Himmel vergleichbaren Durchlüftung regelmäßig fehlt.

In jedem Fall sind daher umschlossene Räume solche i. S. v. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB, Wohnungen, Camping- oder Bauwagen geschlossene Werkshallen, aber auch Waggon, Container, Naturhöhlen, Bergwerke und ähnliche Räumlichkeiten. Zelte fallen unabhängig davon, ob eine dauerhafte oder fliegende Errichtung vorliegt, darunter, wenn sie mindestens an drei Seiten geschlossen und überdacht sind. Nicht darunter fallen somit bloße Überdachungen wie beispielsweise Partyavillons, ein Sonnenschutz oder eine Markise.

Bei der Ermittlung der Personenzahl gilt § 10a Satz 1 Nr. 3 und 4, so dass Geimpfte und Genesene nicht mitzählen sofern ein entsprechender Nachweis (§ 10 a Satz 2) geführt werden kann. Entsprechende Dokumente zum Nachweis sind somit anlässlich solcher Zusammenkünfte auch mitzuführen.

Wie bisher auch zählen nach Satz 2 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ebenfalls nicht mit; zudem ist nach Satz 3 der Aufenthalt in fest organisierten, nicht geschäftsmäßigen Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn die zu Betreuenden das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur Kinder aus höchstens zwei Haushalten teilnehmen und es sich nicht um eine gewerbsmäßige Tätigkeit handelt.

Zu 12 (§ 12):

Zu a):

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu c):

Nr. 9 wurde erweitert auf die nunmehr zulässigen Veranstaltungen nach § 13. Grundsätzlich gelten die Kontaktbeschränkungen nach § 11 weiterhin innerhalb von entsprechenden Gruppen, die die Einrichtung aufsuchen. Außerhalb dieser Gruppe anwesende weitere Personen zählen jedoch dabei nicht mit. So wäre etwa bei einer Familienfeier innerhalb einer Gaststätte die nach Inzidenzwert jeweils zulässige Zahl nach § 11 Abs. 2 zu beachten, weitere Personen, die sich ebenfalls in der Gaststätte aufhalten, sind nicht mit zu berücksichtigen.

Zu d):

Der Verweis auf § 35 stellt eine redaktionelle Änderung als Folge der Neuordnung des § 35 dar.

Zu 13 (§ 13):

Die gegenwärtigen sinkenden Inzidenzwerte erlauben es grundsätzlich auch wieder öffentliche Veranstaltungen zuzulassen. Öffentliche Veranstaltungen im Sinne von § 13 sind von nichtöffentlichen abzugrenzen. Im Gegensatz zu öffentlichen Veranstaltungen ist bei letzteren nur ein bestimmter Personenkreis zugangsberechtigt. Dazu zählen insbesondere private und familiäre Feiern. Auch Feiern in einem Verein, bei denen nur Mitglieder, mit ihnen verbundene Personen oder geladene Gäste teilnehmen, sind nicht öffentlich, genauso wie Feiern in einer Gaststätte z.B. in einem Nebenraum oder der gesamten Gaststätte (geschlossene Gesellschaft). Sogenannte „Einschulungsfeiern“, „Jugendweihen“ oder „Abiturfeiern“, fallen ebenfalls darunter; wenn und – falls abgrenzbar – soweit der schulamtliche Charakter überwiegt oder prägend erscheint; hier kommt es im Einzelfall auf die konkrete organisatorische Ausgestaltung an. Der Umstand, ob eine Veranstaltung gegen Entgelt zugänglich ist, sagt ausweislich Absatz 1 alleine noch nichts über ihre Eigenschaft als öffentliche Veranstaltung aus, kann jedoch beim Zusammentreffen weiterer Kriterien ggf. für eine nichtöffentliche Veranstaltung sprechen. Für diese nichtöffentlichen Veranstaltungen verbleibt es bei der allgemeinen Bestimmung über Kontaktbeschränkungen nach § 11.

Öffentliche Veranstaltungen sind bei einem Inzidenzwert bis zu 100 nach Absatz 2 Satz 1 erlaubnispflichtig, oberhalb dieses Wertes nach § 28b Abs.1 Nr. 1 IfSG verboten. Wie in den früheren Verordnungen wurde wiederum davon abgesehen, die Versagungsgründe nach Satz 2 von einer starren Teilnehmergröße der Veranstaltung oder etwa dem unbestimmten Begriff der „Großveranstaltung“ abhängig zu machen, da dies der Vielfalt an Gestaltungen und den örtlichen Gegebenheiten von Veranstaltungen jeder Art nicht gerecht werden kann. Die Zahl der Besucher kann hier allenfalls als ein Merkmal unter vielen angesehen werden. Dies führt zwangsläufig zu einem gewissen Beurteilungsspielraum der zuständigen Behörde. Die Behörde wird demzufolge prüfen, ob einer öffentlichen Veranstaltung mit einem bestimmten Gepräge, welches allgemein ein hohes Infektionsrisiko erwarten lässt, die Erlaubnis zu versagen ist.

Sofern eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt werden soll, ist dies nur auf Antrag mit behördlicher Erlaubnis gestattet. Satz 2 nennt Kriterien, wonach die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 zu abzulehnen ist. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Vielzahl von Faktoren infektionsschutzrechtlich eine Rolle spielen, die durch die Behörde vor Ort zu prüfen sind. Die Behörde hat hier jedoch umfangreich Ort und Ablauf der Veranstaltung zu prüfen. Für eine Erlaubnis kann z. B. sprechen, dass ein professionelles Zugangs- und Parkkonzept mit ausreichender Beschilderung und Informationen der Besucher über infektionsschutzrechtliche Regelungen gewährleistet ist. Zu berücksichtigen ist insbesondere

die örtliche Lage der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen in kleinen Ortschaften mit verwinkelten engen Gassen muss darauf geachtet werden, dass der Mindestabstand möglichst weitgehend eingehalten werden kann, auch bei Zu- und Ausgängen. Daher können ggf. auch kleinere Veranstaltungen (z. B. Dorfkirmes) untersagt werden, wenn hier überwiegende infektionsschutzrechtliche Risiken bestehen. In kleineren Orten kann die kritische Zahl der Besucher geringer sein, als bei typischen Großveranstaltungen beispielsweise in einer Messehalle mit einem regulären Fassungsvermögen mit mehreren tausend Besuchern. Da in kleineren Gemeinden die Zuwegungen und der vorhandene Raum oftmals begrenzter sein dürften, kann zur Ermittlung der vertretbaren Größe als Näherungsgröße auch die Einwohnerzahl im Verhältnis zur Größe der Veranstaltung herangezogen werden und Prognosen über den einzuhaltenden Mindestabstand gegeben werden. Das bedeutet, dass das infektionsschutzrechtliche Risiko nicht alleine an der Zahl der Besucher festgemacht werden kann.

Auch eine Entzerrung des Besucherstroms durch unterschiedliche kontrollierte Einlasszeiten kommt in Betracht. Es muss für die Besucher jederzeit ausreichend Raum für die Einhaltung des Mindestabstands vorgesehen sein.

Die Antragsfrist beträgt nach Satz 4 zehn Werktage vor geplantem Veranstaltungsbeginn; der Samstag gilt als Werktag. Sicherzustellen nach Satz 5 ist, dass Veranstaltungsteilnehmer – hierzu zählen alle Personen, die zur Veranstaltung zu zählen sind, also nicht nur die Besucher – ein negatives Testergebnis vorlegen.

Absatz 3 regelt öffentliche Veranstaltungen (Absatz 1) in geschlossenen Räumen. Diese sind erst ab einem Inzidenzwert von unter 50 zulässig. Durch den Verweis auf Absatz 2 ist sichergestellt, dass eine Erlaubnis der zuständigen Behörde nach den dort genannten Voraussetzungen zu beantragen ist und die Behörde über die Zulässigkeit nach den dortigen Voraussetzungen entscheidet. Jedoch sind grundsätzlich höhere Anforderungen an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zu stellen. Maßgeblich ist neben den bereits aufgeführten Kriterien die Sicherstellung und Kontrolle einer ausreichenden Belüftung (vgl. hierzu auch § 5 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5). Maßgeblich ist auch die Art der Veranstaltung. Wegen der Übertragung der Infektion durch Aerosole sind Veranstaltungen mit Gesang oder der Verwendung von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen kritisch anzusehen (vgl. hierzu auch § 26). Hier ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie infektionsschutzrechtlich bedenklich sind. Allerdings wird insoweit unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch zu prüfen sein, inwieweit den infektionsschutzrechtlichen Belangen durch ergänzende Maßnahmen genüge getan werden kann und wie sich das aktuelle Infektionsgeschehen darstellt.

Im Folgenden werden einzelne Gesichtspunkte, die bei der Überprüfung in Erwägung zu ziehen wären, dargelegt;

Benötigte Fläche

Bzgl. der räumlichen Verhältnisse lassen sich aus dem Mindestabstand (§ 1 Abs. 1) Mindestvorgaben ermitteln:

1,5 m Abstand pro Person ergeben im Ausgangspunkt eine Mindestfläche von circa 3,1 m² je Person, die je nach den Umständen verhältnismäßig erhöht werden kann, um den erforderlich infektionsschutzrechtlichen Schutz sicherzustellen. Ein höheres Abstandsgebot gilt bei vermehrt aerosolbildenden Tätigkeiten (Singen, Spielen von Blasinstrumenten). Grundsätzlich sollte bei allen musikalischen Aktivitäten ein erhöhter Mindestabstand von mindestens 2 m, beim Spielen von Blasmusikinstrumenten und bei Chören 3 m, angesetzt werden. In Abhängigkeit von den Räumlichkeiten vor Ort muss ggf. die Teilnehmerzahl beschränkt

werden, um grundsätzlich jederzeit den Mindestabstand zwischen allen Personen sicherzustellen, einhergehend mit Zugangskontrollen – oder es muss als Ausgleich oder je nach dem auch zusätzlich für eine besonders wirkungsvolle Belüftung mit entsprechend guter Aerosolabfuhr gesorgt werden.

Zugangs- und Zufahrtkontrollen

Ein Parkplatzkonzept insbesondere bei mittleren und großen Veranstaltungen (ab 500 Teilnehmer) – auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel - sollte erarbeitet werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden (Einweiser, Beschränkung der Parkplätze). In kleinen Gemeinden oder unübersichtlichen Zuwegungen ist dies ggf. auch bei kleineren Veranstaltungen geboten.

Maßnahmen zur Zuwegung zum/aus dem Gebäude sowie zur Lenkung der Personenströme im Gebäude sollten ergriffen werden, wie

- Getrennter Zugang Personal und Besucher
- Einbahnstraßenregelungen für Besucher

- Begrenzte Nutzung von Fahrstühlen (begrenzte Personenzahl), Rolltreppen, Treppenaufgänge durch zeitlich versetzte Einlass- und Verlasszeiten, Abstandsmarkierungen auf dem Boden und flächendeckende Kontrollen.

Die Bildung von unkontrollierten Ansammlungen und Gruppenbildungen ist zu verhindern (vgl. § 4 Nr. 3 und Nr. 4). Dazu kann ggf. eine Einschränkung von Angeboten und Veranstaltungsaktivitäten notwendig sein. Es muss jederzeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nach § 1 Abs. 1 zwischen allen Personen sichergestellt sein.

Neben einem Test ist nach Satz 2 auch eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Satz 3 sieht für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel das Entfallen der Testpflicht nach Absatz 2 Satz 5 vor. Bei geschlossenen Veranstaltung gilt nach Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 die Testpflicht.

Unterhalb einer Inzidenz von 35 sind öffentliche Veranstaltungen sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen zulässig. Sie sind allerdings nach Satz 1 mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Ergänzend ist nach Absatz 6 auf die „Hinweise für die Durchführung von Veranstaltungen“ der obersten Gesundheitsbehörde auf den dortigen Link zu verweisen.

Zu 14 (§ 14):

Zu a):

Zu aa):

Es handelt sich um eine Neuformulierung im Zusammenhang mit der inzidenzabhängigen Stufenregelung.

Zu bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Neuformulierung.

Zu cc):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Neuformulierung.

Zu dd):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Neuformulierung.

Zu b):

Zu aa):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu c):

Es handelt sich um eine Neuregelung im Zusammenhang mit der inzidenzabhängigen Stufenregelung. Bei einer Inzidenz unter 100 sind ortsfeste Versammlungen bis zu 700 Teilnehmer unter freiem Himmel und bis zu 100 Teilnehmer in geschlossenen Räumen zugelassen.

Zu d):

Absatz 5 Satz 1 sieht eine weitere Lockerung bei Inzidenzen unter 50 für Versammlungen in geschlossenen Räumen vor. Hier kann von starren Teilnehmerzahlen abgerückt werden und die Zahl von den örtlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Entscheidend ist hierbei, dass die allgemeinen Hygienemaßnahmen beachtet werden. Neben der dort genannten durchgängigen Gewährleistung des Mindestabstandes gilt dies insbesondere für das Vorsehen geeigneter Belüftungs- und Desinfektionsschutzmaßnahmen. Nach Satz 2 entfällt die Teilnehmerbegrenzung bei Versammlungen unter freiem Himmel.

Nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde in Abhängigkeit des Gepräges der Versammlung von allen Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Zu 15 (§ 16):

Zu a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b):

Die Absätze 4 und 5 sehen inzidenzabhängige Lockerungen für den Gemeindegesang im religiösen und weltanschaulichen Bereich vor. Bei einer Inzidenz unter 100 ist eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen; nach Absatz 5 entfällt diese Pflicht bei einer Inzidenz unter 35 unter freiem Himmel.

Zu 16 (§ 17):

Der neugefasste Absatz 2 sieht bei Bestattungen und Eheschließungen im Falle einer Inzidenz unter 100 eine dem § 14 Abs. 5 vergleichbare Regelung vor.

Zu 17 (§ 18):

Zu a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung

Zu b):

In Absatz 4 wurden die touristischen Reisebusveranstaltungen nunmehr beim öffentlichen Personenverkehr verortet. Grundsätzlich sind Reisebusveranstaltung, also solche Omnibusfahrten, die nicht dem öffentlichen Personenverkehr bzw. Linienverkehr zuzurechnen sind, nur als tages touristische Veranstaltungen bzw. Fahrten zulässig. Unerheblich ist dabei, ob es sich um Ausflugsfahrten oder Hotel- bzw. Zubringerdienste etwa im Rahmen von Pauschalreisen handelt. Nicht erfasst sind taxiähnliche Fahrten zu Flughäfen. Es handelt sich dabei um Ausflüge ohne Übernachtung, welche der Erholung und Freizeitgestaltung oder der Bildung dienen. Zu den Tagesausflügen gehören fremdorganisierte oder selbstorganisierte Ausflüge ausschließlich mit privatem Motiv wie Butterfahrten, Kaffeefahrten, Museumsbesuche, Rundreisen, Sightseeing, Städtereisen oder Wandertouren, die nicht länger als einen Tag dauern. Sowohl negativer Testnachweis als auch Kontaktnachverfolgung sind obligatorisch.

Bei einer Inzidenz unter 50 sind nach Absatz 5 auch mehrtägige Veranstaltungen – d.h. mit Übernachtungen – zulässig. Durch Verweis auf Absatz 4 gilt die Test- und Kontaktnachverfolgungspflicht. Letztere Pflichten entfallen nach Absatz 5 bei einer Inzidenz unter 35.

Zu 18 (§ 20):

Zu a):

Absatz 2 sieht bei einer Inzidenz unter 100 weiterhin die Schließung der Innengastronomie vor, schreibt aber beim Betrieb von Gaststätten im Außenbereich in Satz 2 nunmehr keine vorherige Terminvereinbarung mehr vor. Erforderlich ist weiterhin eine Kontaktnachverfolgung, eine Testpflicht besteht nicht. Nach Satz 3 sind die Nebenbetriebe an Bundesautobahnen und Autohöfe wie bisher vom Schließungsgebot für geschlossene Räumlichkeiten nach Satz 1 ausgenommen.

Zu b):

Bei einem Inzidenzwert unter 50 darf nach Absatz 3 die Innengastronomie öffnen, soweit jeder Gast ein negatives Testergebnis vorlegt. Letzteres gilt auch für den Publikumsverkehr von Betrieben nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3, d.h. nichtöffentliche Betriebskantinen sowie Mensen. Im Rahmen der Gleichbehandlung mit Gaststätten ist diese Erweiterung geboten. Gleichzeitig kann in diesen Betrieben eine Testpflicht entfallen. Dies ist erforderlich, da eine unterschiedliche Verfahrensweise bzgl. Publikum und Betriebsangehörigen bzw. Studierenden nicht in die Betriebsabläufe einer Essensausgabe integriert werden kann, wobei dies i.Ü. bei einer Inzidenz unter 50 auch vertretbar erscheint. In allen Fällen des Absatzes 3 ist eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.

Absatz 4 differenziert bei einer Inzidenz unter 35 zwischen Innen- und Außengastronomie. In beiden Fällen entfällt die Testpflicht, die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung jedoch nur in der Außengastronomie. Kurzfristige Aufenthalte etwa zum Aufsuchen einer Toilette, werden hiervon nicht erfasst.

Zu c):

Zu aa):

Eine zwingende Erforderlichkeit der Öffnung ist im Rahmen von § 28b Abs.1 Satz 1 Nr. 7 e) IfSG nachzuweisen, d.h. bei Inzidenzen über 100 nach Absatz 1. In Absatz 5 Satz 2, 2. Halbsatz reicht bei Inzidenzen unter 100 die Erforderlichkeit aus; diese wird hinreichend durch Satz 2 Halbsatz 2 beschrieben. Praktisch bedeutsam ist dies nur noch bei Inzidenzen ab 50 bis unter 100, insbesondere im Rahmen von Absatz 2.

Zu bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 19 (§ 21):

Zu a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die Regelung in Absatz 6.

Zu b):

Entgeltliche Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nun ab einem Inzidenzwert von unter 100 zulässig, soweit die Übernachtungskapazität für touristische Zwecke nur bis zu 60 Prozent ausgelastet ist. Die Begrenzung der Kapazität dient in einem ersten Öffnungsschritt der verstärkten Sicherstellung der dauerhaften Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Zusätzliche Übernachtungen für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke bleiben bei der Berechnung der Übernachtungskapazität außer Betracht. Eine Überschreitung der Auslastungsgrenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke stattfinden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung haben alle Übernachtungsgäste, unabhängig vom Grund der Übernachtung, vor dem erstmaligen Betreten sowie jeweils nach Ablauf von 72 Stunden ein negatives Testergebnis vorzulegen. Im Übrigen ist die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten und es gelten die allgemeinen hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Gastronomische Bereiche von Beherbergungsangeboten bleiben weiterhin nur den Übernachtungsgästen vorbehalten. Soweit in einem Beherbergungsbetrieb auch eine Gaststätte im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes betrieben wird, gelten für diesen Bereich zusätzlich die Regelungen des § 20. Somit werden für alle Gaststätten übereinstimmende Bedingungen geschaffen.

Zu c):

Die Umstellung ist erforderlich aufgrund der Neuformulierung der Absätze 2, 4 und 5.

Zu d):

Absatz 4 sieht inzidenzabhängige weitere Lockerungen dergestalt vor, dass bei einem Unterschreiten des Inzidenzwertes von 50 die Kapazitätsbeschränkung für Übernachtungen zu touristischen Zwecken entfällt und ein negatives Testergebnis nur noch beim erstmaligen Betreten des Beherbergungsbetriebes (Anreise) vorzulegen ist. Ab einem Inzidenzwert von weniger als 35 entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses vollständig. In beiden Fällen ist die Kontaktnachverfolgung weiterhin zu gewährleisten und es gelten die allgemeinen hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen fort.

Zu 20 (§ 22):

Zu a)

Für das Betreten von Geschäften des Einzelhandels entfällt bei einem Inzidenzwert von weniger als 100 die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung.

Zu b)

Durch die Regelung entfällt bei einem Inzidenzwert von unter 50 auch die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses. Damit ist für Geschäfte des Einzelhandels bei einem Unterschreiten dieses Inzidenzwertes weder die Vorlage eines negativen Testergebnisses, noch eine Kontaktnachverfolgung erforderlich.

Zu c)

Die Regelung dient der Regulierung der Kundenzahl in geöffneten Geschäfts- und Betriebsräumen und entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4. Zudem war die Regelung infolge der Einfügung des neuen Absatzes 4 anzupassen.

Zu 21 (§ 25):

Zu a)

Die Öffnung von Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung für den Publikumsverkehr bei einem Inzidenzwert von unter 100 wird auf geschlossene Räume beschränkt. Die Öffnung und der Betrieb dieser Einrichtungen unter freiem Himmel ist ausdrücklich zulässig. Die Kontaktnachverfolgung sowie die Einhaltung der allgemeinen hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei zu gewährleisten.

Mit der Ergänzung in Nummer 6 wird der Anwendungsbereich des § 25 im Verhältnis zu § 35, der umfassend den Bereich des Freizeitsports, des organisierten Sports sowie des Leistungssports regelt, konkretisiert.

Unter kommerziellen Sportangeboten sind solche Angebote zu verstehen, die außerhalb des organisierten Sports stehen und deren Inanspruchnahme die Zahlung eines Entgelts erfordert. Für kommerzielle Sportangebote gilt eine Teilnehmerhöchstbegrenzung von zehn Personen.

Zudem wurde die Liste der in Absatz 2 genannten Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote der Freizeitgestaltung überarbeitet.

So wird nun die Öffnung von geschlossenen Räumen von Museen, Schlössern, Burgen und anderen Sehenswürdigkeiten in einem eigenen Absatz 2a geregelt.

Die Öffnung und der Betrieb von Tanzschulen, Ballettschulen, Musik- und Jugendkunstschulen, Musik- und Gesangsunterricht sowie vergleichbare Angebote werden nunmehr als spezielle außerschulische Bildungsangebote in § 26 differenziert geregelt.

Im Hinblick auf Sportangebote erfolgte eine Klarstellung dahingehend, dass die unter § 25 Abs. 1 fallenden Sportangebote kommerzieller Natur sind, da dadurch eine Abgrenzung zum organisierten Sport und dem Freizeitsport nach § 35 ermöglicht wird. Die Angebote im Rahmen des Vereinssports sind grundsätzlich nicht kommerziell. Mit „kommerziellen Sportangeboten“ hingegen sind jegliche Angebote gegen Entgelt außerhalb des Vereinssports gemeint.

Touristeninformationsbüros unterfallen nicht mehr den Regelungen des § 25. Sie können als Dienstleistungsbetrieb unter Einhaltung der allgemeinen hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen ab einer Inzidenz von unter 100 geöffnet werden.

Familienferienstätten und Familienerholungseinrichtungen werden nun in § 34 geregelt. Sie sind als Einrichtungen der Familienleistung und aufgrund ihrer speziellen Zielgruppenorientierung sowie konzeptioneller Ausgestaltung systematisch den dort geregelten Einrichtungen zuzuordnen.

Aufgrund des Wegfalls der früheren Auffangregelung in Absatz 2 Nr. 12 sind die Begegnungsstätten für Senioren zur Klarstellung weiterhin in der Liste aufgenommen. Dies ist erforderlich, da der Schutz vulnerabler Gruppen in besonderer Weise zu gewährleisten ist.

Zu b):

Absatz 2a enthält Sonderregelungen für die Öffnung geschlossener Räume von Museen, Schlössern, Burgen und anderen Sehenswürdigkeiten, wenn der Inzidenzwert 100 nicht überschritten wird. Diese sind nicht nur wichtige Zeugen der vielschichtigen Geschichte des Landes, seiner Kultur und Lebensformen und der Entwicklungen der Menschen, sondern zugleich wichtige Forschungs-, Bildungs- und Lernorte und damit elementarer Bestandteil der Angebote kultureller Bildung im Land. Zwar bieten einige der genannten Einrichtungen auch Freiluftausstellungen und sonstige Nutzungsmöglichkeiten unter freiem Himmel an, der Schwerpunkt liegt aber naturgemäß in der Präsentation der Einrichtungen, der Gebäude selbst und natürlich der Sammlungsbestände innerhalb der geschlossenen Räume. Mit Blick auf den Bildungsaspekt ist daher eine vergleichbare Handhabung der Öffnung wie bei den Musik- und Kunstschulen geboten. Mit Blick auf den reinen Zutritt ist im Übrigen keine Schlechterstellung dieser wichtigen Kulturakteure gegenüber den Geschäften des Einzelhandels geboten. Bei Inzidenzwerten zwischen 50 und 100 ist daher der Nachweis eines aktuellen negativen Tests Zutrittsvoraussetzung für die geschlossenen Räume, um so die Infektionsgefahren für Dritte erheblich zu minimieren. Zudem wird über die Regelung zur Kontaktnachverfolgung sichergestellt, dass im Falle etwaigen Infektionsgeschehens eine schnelle Identifikation potentiell Gefährdeter gewährleistet ist.

Zu c):

Der neue Absatz 3 sieht eine weitere Lockerung bei einem Inzidenzwert unter 50 für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Angebote in geschlossenen Räumen vor. Diese können unter den dort genannten Bedingungen öffnen (Vorlage eines negativen Testergebnisses, Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung und Einhaltung der allgemeinen hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen). Absatz 3 Satz 3 enthält weitere Lockerungen für geschlossene Räume von Museen, Schlössern, Burgen und anderen

Sehenswürdigkeiten, indem die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses entfällt. Nach Absatz 3 Satz 5 entfällt bei kommerziellen Sportangeboten unter freiem Himmel die Teilnehmerbegrenzung vollständig. Das Wegfallen der Teilnehmerbegrenzung ist, aufgrund des geringeren Infektionsrisikos unter freiem Himmel, an dieser Stelle angezeigt.

Nach Absatz 4 entfällt bei einem Inzidenzwert von unter 35 die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen. Die Kontaktnachverfolgung sowie die Einhaltung der allgemeinen hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind allerdings weiter zu gewährleisten.

Zu 22 (§ 26):

In Absatz 1 Satz 5 wurden als weitere Einrichtung neben den bereits genannten Bootsschulen auch die Jagdschulen explizit genannt. Diese Ausbildung hat eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Reduktion des Wildschweinbestandes vor dem Hintergrund des drohenden Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in Thüringen zur Absicherung des Nachwuchses an Jägern. Letztere stellen einen wesentlichen Baustein in der Vorbeugung und auch in der Bekämpfung dieser Tierseuche dar. Aufgenommen wurde ferner das Fahrsicherheitstraining. Viele systemrelevante Personengruppen nehmen regelmäßig an diesem Training teil. Für Feuerwehren und Rettungsdienste ist dies elementar. Diese Berufsgruppen sind aktuell in besonderem Maße gefordert und profitieren in ihrem beruflichen Alltag enorm von den Erkenntnissen und den Schulungen in einem Fahrsicherheitstraining. Über die Anwendung spezieller Hygienekonzepte kann ein Maximum an Infektionsschutz bei der Durchführung sichergestellt werden. So ist bei der Sicherheitsfahrübung beispielsweise lediglich ein Insasse im Fahrzeug. Daneben werden aber auch Fahrsicherheitstrainings für Privatpersonen etwa im Rahmen von Angeboten durch Automobilklubs erfasst. Der Gewinn durch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit überwiegt bei der ggw. Pandemiesituation etwaige infektionsschutzrechtliche Bedenken. Darüber hinaus sind aber auch wie bisher weitere Bildungseinrichtungen erfasst, etwa Angelschulen. Die in Absatz 1 genannten ähnlichen Einrichtungen erfassen insbesondere auch außerschulische Einrichtungen und Angebote der Umweltbildung / Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Nach Absatz 2 sind bei einer Inzidenz über 100 die dort genannten Einrichtungen geschlossen. Oberhalb dieses Bereiches greift grundsätzlich die bundesrechtliche Bestimmung des § 28b IfSG. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen werden allerdings nicht unmittelbar in § 28b IfSG widerspiegelt. Sie sind insbesondere nicht mit den in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Nr. 5 IfSG genannten Einrichtungen vergleichbar. Andererseits besteht ein im Vergleich zu anderen Angeboten oder Einrichtungen deutlich erhöhtes Infektionsrisiko im Hinblick auf körperliche Nähe und/oder Aerosolbildung. Daher ist es gerechtfertigt auch diese Einrichtungen in der höchsten Inzidenzstufe zu schließen. Gesangsunterricht vermittelt den Aufbau einer für den musikalischen Gebrauch geeigneten Gesangstechnik sowie die Verbindung der erworbenen stimmtechnischen Fertigkeiten mit der künstlerischen Interpretation von Vokalmusik. Blasinstrumente sind Musikinstrumente, bei denen die Töne durch das Hineinblasen von Luft erzeugt werden; erfasst sind Holz- und Blechblasinstrumente.

Absatz 3 sieht Lockerungen bei einer Inzidenz unter 100 vor. Dies betrifft nach Satz 1 zum einen die Öffnung bzw. Durchführung aller in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Angebote unter freiem Himmel. Zum anderen dürfen nach Nr. 1 Musik-, Jugendkunst- Nachhilfe- und Hundeschulen einschließlich vergleichbarer Einrichtungen in geschlossenen Räumen in Gruppen mit höchstens fünf Personen stattfinden; der Zusatz „in Präsenzform“ stellt klar, dass Onlineangebote mangels infektionsschutzrechtlicher Relevanz nicht erfasst sind. Nach Nr. 2 ist Gesangs- und Blasmusikunterricht wegen erhöhter Infektionsgefahr durch Aerosolbildung

nur als Einzelunterricht (ein Schüler) gestattet. Nr. 2 findet aufgrund seines spezielleren Regelungsinhaltes auch Anwendung, wenn solche Angebote innerhalb von Einrichtungen nach Nr. 1 stattfinden. Im Regelungsbereich des Absatzes 3 – in geschlossenen Räumen - gilt nach Satz 2 die Kontaktnachverfolgung und für den Unterricht nach Satz 1 Nr. 2 zusätzlich eine Testpflicht (Satz 3). Nach Satz 4 dürfen Tanz- und Ballettschulen sowie vergleichbare Einrichtungen bei diesem Inzidenzwert nur im Freien betrieben werden.

Nach Absatz 4 Satz 1 Nr.1 wird bei einer Inzidenz unter 50 nach Nr. 1 die zulässige Gruppenunterrichtung in Einrichtungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 von fünf auf zehn Personen erhöht. Parallel hierzu sieht Nr. 2 bei Gesangs- und Blasmusikunterricht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 einen Kleingruppenunterricht mit bis zu fünf Personen vor. Gemäß Satz 2 gilt dies auch für Tanz- und Ballettschulen sowie vergleichbare Einrichtungen. Nach Satz 3 gelten die Bestimmungen über die Kontaktnachverfolgung und Testpflicht des Absatz 3 entsprechend.

Unterhalb einer Inzidenz von 35 sind nach Absatz 5 die Einrichtungen nach Absatz 2 zulässig, wobei in geschlossenen Räumen die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten ist.

Nach Absatz 6 sind Chor- und Orchesterproben in geschlossenen Räumen bei einer Inzidenz unterhalb von 35 zulässig. Oberhalb dieser Schwellenwerte gelten insoweit die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 11, sofern es sich im Einzelfall nicht um einen anderweitigen Sachverhalt (z.B. Veranstaltung) handelt. Vom Regelungsbereich ausgenommen sind auch Berufsmusiker in entsprechender Anwendung der Vorschrift über die Ausnahme von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 12 Nr. 2. Nicht erfasst sind ferner Kirchenchöre u.ä., welche unter den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 4 Abs. 1, 2 des Grundgesetzes bzw. Art. 39 Abs.1, Abs.2 Satz 1 der Thüringer Landesverfassung fallen und den Regelungen des § 16 folgen. Erforderlich ist für alle Beteiligten ein negatives Testergebnis und die Gewährleistung von Kontaktnachverfolgung.

Zu 23 (§ 27):

Zu a):

Um weiterhin Infektionsketten schnell nachverfolgen und so eine Verbreitung des Coronavirus schnellstmöglich eindämmen und effektiven Infektionsschutz gewährleisten zu können, wurde die Regelung zur Kontaktnachverfolgung in geschlossenen Räumen aufgenommen.

In Anlehnung an die Zulässigkeit von kommerziellen Sportangeboten unter freiem Himmel mit jeweils höchstens zehn Teilnehmern wurde diese Regelung zur Herstellung eines Gleichklangs auch für Fitnessstudios und Saunen aufgenommen. So sollen auch z.B. Fitnessstudios die Möglichkeit haben, Sportkurse unter freiem Himmel mit höchstens zehn Teilnehmern durchzuführen. Für Angebote unter freiem Himmel wurde klarstellend aufgenommen, dass keine Kontaktnachverfolgung gewährleistet werden muss. Der Mindestabstand ist einzuhalten, die Teilnehmerzahl ist begrenzt und insofern überschaubar, so dass eine zusätzliche Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht erforderlich erscheint.

Zu b):

Absatz 3 regelt die Zulässigkeit der Öffnung von Fitnessstudios oder Saunen sowie jeweils ähnliche Einrichtungen oder Angebote in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr. Voraussetzung hierfür ist, dass der Inzidenzwert im Landkreis oder der kreisfreien Stadt 50 nicht überschreitet, Besucher ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen und die Kontaktnachverfolgung gewährleistet wird.

Gerade im Bereich von Fitnessstudios und Saunen kommt es in geschlossenen Räumen zu vermehrter Aerosolausschüttung. Damit einhergehend steigt das Infektionsrisiko im Vergleich zu Angeboten unter freiem Himmel, so dass an dieser Stelle der Infektionsschutz durch zusätzliche Maßnahmen gewährleistet werden muss.

In Absatz 4 entfällt die Pflicht der Vorlage eines negativen Testergebnisses bei einer Inzidenz unter 35.

Zu 24 (§ 28):

Zu a):

Hinsichtlich der neu aufgenommenen Kontaktnachverfolgung wird auf die Begründung zu Nummer 23 a) verwiesen.

Zu b):

Zu aa):

Durch diese Regelung bezieht sich die Schließungsanordnung für den Publikumsverkehr nunmehr ausschließlich auf geschlossene Räume von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern sowie Thermen mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation, des schulischen Schwimmunterrichts sowie des nach § 35 Abs. 3 zulässigen Sportbetriebs. In der Folge ist es möglich, soweit der Inzidenzwert von 100 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht überschritten wird, die zu vorgenannten Einrichtungen unter freiem Himmel für den Publikumsverkehr zu öffnen.

Zu bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuordnung des § 35.

Zu cc):

Hinsichtlich des Erfordernisses der Kontaktnachverfolgung wird auf die Ausführungen zu Nummer 23 a) verwiesen. Zur Klarstellung wurde an dieser Stelle nochmals ausdrücklich aufgenommen, dass die Öffnung und der Betrieb der zuvor genannten Einrichtungen unter freiem Himmel zulässig ist.

Zu dd):

Absatz 3 ermöglicht die Öffnung von geschlossenen Räumen von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern sowie Thermen für den Publikumsverkehr, soweit ein Inzidenzwert von 50 nicht überschritten wird. Auch an dieser Stelle wurde die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses sowie die Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung als Voraussetzung für die Öffnung aufgenommen. Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 23 b) verwiesen.

Absatz 4 enthält bei einem Inzidenzwert von nicht 35 als weiteren Lockerungsschritt den Wegfall der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses.

Zu 25 (§ 29):

Absatz 3 öffnet den bislang noch untersagten Bereich sexueller Dienstleistungen. Dies gilt jedoch nur für solche Dienstleistungen, an denen nicht mehr als zwei Personen beteiligt sind. Das Testerfordernis und die Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung sollen gerade in diesen Bereichen, bei denen der Mindestabstand kaum dauerhaft einzuhalten ist, körperliche Nähe, Austausch von Körperflüssigkeiten und verstärkte Aerosolausstöße gegeben sein dürften und somit ein erhöhtes Infektionsrisiko vorliegt, effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Regelung in Absatz 4 war aufgrund des gesunkenen Infektionsgeschehens angezeigt, so dass nunmehr für die dort genannten Einrichtungen maßvolle Lockerungen möglich sind, sofern alle Voraussetzungen erfüllt werden. Auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO können Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 4 (Tanzklubs, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Einrichtungen, Swingerklubs und ähnliche Angebote) jeweils in geschlossenen Räumen geöffnet werden, soweit der Nachweis der Beachtung der infektions- und hygieneschutzrechtlichen Bestimmung erbracht wird. Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor der erstmaligen Öffnung zu stellen. Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten; § 3 Abs. 4 findet Anwendung. Aus dem Verweis auf § 13 Abs. 2 Satz 4 ergibt sich in geschlossenen Räumen auch weiterhin ein bestehendes Erfordernis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses.

Zu 26 (§ 30):

Zu a):

Zu aa):

Besuche von Kindern jeglicher Altersgruppe sind ausdrücklich erwünscht. In Absatz 4 Satz 1 wurde nunmehr eine Rückausnahme im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske ergänzt. Die Regelung dient damit der Klarstellung, dass für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres anstelle einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) eine medizinische Gesichtsmaske ausreichend ist.

Zu bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b):

Aufgrund der aktuellen Infektionsentwicklung und der hohen Durchimpfungsregelungen wurden die gegenüber § 10a bislang strengeren Anforderungen für geimpfte und genesene Besucher aufgehoben.

Zu c) und d):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu e):

Absatz 9 (Schließung der Tagespflegeeinrichtungen) war aufzuheben, da diese Bestimmung auf hohe Inzidenzwerte von 200 abgestellt hatte. Die Bestimmungen zur Tagespflege richten sich nunmehr nach § 30 Absätze 1 ff.

Zu f):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 27 (§ 33):

Absatz 1 bezieht sich auf Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung unter privater und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sowie Maßnahmen der individuellen Begleitung und Unterstützung beruflicher Integrationsprozesse. Darunter fallen z. B. Bildungszentren der Kammern, private Fortbildungsakademien, von gemeinnützigen Vereinen getragene Einrichtungen etc., die entsprechende berufliche Bildungs- und vergleichbare Qualifizierungs- sowie auch Integrationsmaßnahmen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, für Personen in der überbetrieblichen Ausbildung, für arbeitslose Personen und für junge Menschen zur Berufsvorbereitung durchführen. Weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen fallen darunter, soweit Qualifizierung maßgeblicher Bestandteil ist und/oder diese Maßnahmen üblicherweise wie die v. g. Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Mit den aufgenommenen Inzidenzwerten von 165 bzw. 100 werden die durch den Bundesgesetzgeber vorgenommenen Änderungen im Infektionsschutzgesetz hinsichtlich der Durchführung von (beruflichen) Bildungsmaßnahmen nachvollzogen.

Die Begrenzung der Lern- oder Kursgruppengrößen auf maximal 12 Personen, einschließlich des Ausbildungspersonals, bei einem Wert von über 100 bzw. unter 165 trägt dem gesteigerten Schutzerfordernis Rechnung und soll einer Überbelegung von Schulungs- und Seminarräumen bzw. einer Unterschreitung der Mindestabstände vorbeugen. Sofern die räumlichen oder baulichen Gegebenheiten dies unter Beachtung der maßgeblichen Infektionsschutzbestimmungen zulassen, kann die Zahl der teilnehmenden Personen hiervon auch abweichen.

Die Regelungen beziehen sich auf Maßnahmen der beruflichen Bildung und der Begleitung und Unterstützung beruflicher Integrationsprozesse in Präsenzform, so dass virtuelle und onlinebasierte oder andere Formate, die keine Präsenz in der Einrichtung erfordern, durchgeführt werden können (siehe auch Absatz 5).

Absatz 2 stellt klar, dass die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der individuellen Begleitung und Unterstützung beruflicher Integrationsprozesse nur dann zulässig ist, wenn zweimal in der Woche eine Testung mittels anerkanntem Test bzw. bei einer Inzidenz von unter 100 mindestens ein Testangebot an die Teilnehmenden erfolgt. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Tests bzw. für den Nachweis einer erfolgten Testung – bspw. durch den Arbeitgeber oder den Auszubildenden – ist der Maßnahmenträger bzw. der Träger der jeweiligen Einrichtung verantwortlich. Dies dient insbesondere der Reduzierung des Ansteckungsrisikos bei Teilnahme an einer Maßnahme sowie auch der Vermeidung einer unerkannten Ausbreitung des Virus in den Einrichtungen. Gleiches gilt für die Einhaltung der einschlägigen Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften sowie auch hinsichtlich der Erstellung und Anpassung der erforderlichen Schutzkonzepte. Aufgrund der großen Bedeutung und des hohen Stellenwertes von Abschluss- und Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen sowie in anerkannten Fort- und Weiterbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz sind diese von der Test- bzw. Testangebotspflicht nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen. Es gelten auch hier die entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften.

Absatz 3 regelt, dass notwendige Ergänzungslehrgänge zur Sicherstellung der betrieblichen Berufsausbildung und für Prüfungsverfahren (Abschlussprüfungen, Weiterbildungsprüfungen etc.) unter Beachtung der Maßgaben des Absatz 2 unabhängig von der jeweiligen Sieben-

Tage-Inzidenz in Präsenzform durchgeführt werden können. Dies umfasst die überbetriebliche Lehrunterweisung im Handwerk und die anerkannten Ergänzungslehrgänge in anderen Wirtschaftsbereichen. Die Regelung bezieht sich gleichfalls auf Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit anerkanntem Abschluss (z. B. Fortbildungsregelungen des Bundes und Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen) sowie auf Sach- und Fachkundelehrgänge und -prüfungen (z. B. spezielle Führerscheine, sicherheitsrelevante Pflichtlehrgänge und -prüfungen), die für die Berufsausübung aufgrund rechtlicher Anforderungen notwendig sind.

Die eventuell erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist nach Absatz 4 sowohl zur Sicherstellung und Durchführung der Ergänzungslehrgänge als auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung zulässig.

Zu 28 (§ 34):

Zu Absatz 1:

Für die Schließung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgezählten Einrichtungen wird an das Überschreiten eines Inzidenzwertes von 100 im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt angeknüpft.

Welche Einrichtungen unter die Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Satz 1 Nr. 2 sowie unter Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 3, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit oder der Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Fachkräften mit Beherbergung anbieten, gefasst werden, wird im Absatz 2 klarstellend geregelt.

Die Familienferienstätten und Familienerholungseinrichtungen gemäß Absatz 1 S. 1 Nr.4 sind auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Die Ferienstätten halten, ähnlich wie die Kinder- und Jugendeinrichtungen, abwechslungsreiche Angebote zur Urlaubsgestaltung bereit, z. B. Kinderbetreuung in altersgerechten Gruppen, Aktivitäten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und die Familie, Erlebnispädagogik, Umweltpädagogik, Gesundheitsvorsorge und Stärkung der Erziehungs- und Medienkompetenz. Jede Familienferienstätte pflegt nach ihren Angeboten und ihrem Anliegen die Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise Beratungsstellen, Familienzentren, Kindertageseinrichtungen, Jugendämter, Netzwerken für präventiven Kinderschutz, aber auch mit Schulen oder Kirchengemeinden sowie mit Vereinen, Verbänden und touristischen Leistungsträgern. Zudem gilt für einen großen Anteil der Einrichtungen, dass diese zugleich Familienferienstätten und Einrichtungen sind, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erbringen.

Im Unterschied zu reinen Beherbergungsstätten wie Hotels werden in den Familienferienstätten Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie erbracht. Die Familienerholung ist nicht als "reine Erholungsmaßnahme" zu betrachten, obwohl auch dieser Dimension der Wiederherstellung von physischer und seelischer Balance eine große Bedeutung zukommt. Es geht um die „Stärkung für den Alltag“, zum einen durch pädagogisch begleitete Angebote, zum anderen auch durch situatives Lernen jenseits vorstrukturierter Settings. Die Angebote richten sich an einzelne Familienmitglieder, etwa an Mütter, das Elternpaar, an pflegende Angehörige oder auch solitär an Kinder. Familienferienstätten sind Orte des informellen und non-formalen Lernens. Es geht dabei um interaktive Lernprozesse im Austausch mit anderen. Die Gruppenerfahrung und die Kontakte zu anderen Familien nehmen eine große Bedeutung ein.

Die im bisherigen Absatz 2 geregelten Ausnahmen für die Durchführung von Maßnahmen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Präsenz wurden inhaltsgleich in den Satz 2 übernommen. Als Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind zum Beispiel die Volkshochschulen mit zahlreichen Angeboten gleichzeitig auch eine Einrichtung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Dies entspricht auch der Rechtslage in anderen Ländern, in denen die Volkshochschulen und die Einrichtungen der Erwachsenenbildung als Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung eingestuft werden.

Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes können diese Einrichtungen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen die abschließend aufgelisteten Angebote in Thüringen umsetzen. Das betrifft vor allem die Kurse und Prüfungen der Landesprogramme "Start Deutsch", Integrationskurse und Sprachkurse sowie Sprachkursprüfungen des BAMF, Einbürgerungstests und berufliche Qualifizierungen zum Beispiel Gabelstaplerschein, notwendige Zusatzqualifizierungen zur Berufsausübung, zum Beispiel Finanzbuchhalter mit IHK Abschluss.

In diesem Fall finden nach den Vorgaben des Satzes 2 und 3 alle Präsenzveranstaltungen nach Satz 2 nur noch in einer an die Raumgröße angepassten, verkleinerten Gruppe im Wechselunterricht statt.

Für die Umsetzung der Maßnahmen in Präsenzform nach Satz 2 in Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Satz 1 Nr. 2 wird im Satz 4 auf § 33 Abs. 4 und 5 verwiesen. Folglich ist die für die Durchführung erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung als auch das (ergänzende) Distanzlernen zulässig.

Die Regelungen in Absatz 2 zur Konkretisierung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie der Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden im Absatz 2 zusammengefasst.

Im neuen Absatz 3 wird ein Teil der bisherigen Regelung des Absatzes 2 übernommen.

Wird der Inzidenzwert von 165 im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten, so sind nach Satz 1 nur noch Präsenzveranstaltungen zum Erwerb externer Schulabschlüsse an den Einrichtungen der Erwachsenenbildung zulässig. Diese dürfen jedoch nur in einer an die Raumgröße angepassten, verkleinerten Gruppe im Wechselunterricht stattfinden. Klassen oder Kurse an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, welche auf eine staatliche Externenprüfung zum Erwerb eines Schulabschlusses vorbereiten, werden daher als Abschlussklassen im Sinne des § 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG erfasst.

Für die Umsetzung der Maßnahmen in Präsenzform nach Satz 1 in Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird im Satz 2 auf § 33 Abs. 4 und 5 verwiesen. Folglich sind die für die Durchführung erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung als auch das (ergänzende) Distanzlernen zulässig.

Bisher gibt es für Schullandheime nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in § 34 keine Öffnungsperspektive. Um auch diesen Einrichtungen aus Gleichbehandlungsgründen inzidenzabhängige Öffnungsschritte zu ermöglichen, wird eine entsprechende Regelung im neuen Absatz 4 ergänzt. Bei der diesbezüglichen Öffnung erfolgt eine Orientierung an den Öffnungsschritten bezüglich der Übernachtungsangebote nach § 21.

Bei der Unterschreitung eines Inzidenzwertes von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wird eine Öffnung der Schullandheime nur für Bildungszwecke und unter der Voraussetzung eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 vor Betreten der jeweiligen Einrichtung ermöglicht. Dies betrifft vor allem schulische Maßnahmen des Lernens am anderen Ort, bildungsunterstützende Maßnahmen für Schüler in den Ferien sowie Fort- und Ausbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im sportlichen Bereich.

Aufgrund der Überregionalität der Angebote, welche auch mit Übernachtungsmöglichkeiten an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen einhergehen, erfolgt die umfassende Öffnung der Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erst ab einem Inzidenzwert von unter 50 und wird weiterhin an eine Testverpflichtung gebunden; die Kontaktnachverfolgung, auch in analoger Form, ist sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses wird dem notwendigen Infektionsschutz und dem entsprechenden Monitoring gerecht.

Die Testkosten für die Teilnahme an den Angeboten in den Schullandheimen werden auf die jeweiligen Teilnehmerbeiträge umgelegt.

Die Testpflicht entfällt vollständig, wenn der Inzidenzwert in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt konstant unter 35 liegt.

Für den Fall, dass der Inzidenzwert von 100 in dem jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen nicht überschritten wird, wird nach Absatz 5 im Gleichklang zur Öffnung von Musik- und Jugendkunstschulen und ähnlichen Einrichtungen in § 26 Abs. 3 die Öffnung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ermöglicht. Durch die Begrenzung der Gruppengröße sowie die Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses und zur Kontaktnachverfolgung werden der notwendige Infektionsschutz und das entsprechende Monitoring gewährleistet.

Satz 4 stellt sicher, dass im Hinblick auf die mit § 26 vergleichbaren Angebote von Einrichtungen der Erwachsenenbildung auch die gleichen Regelungen wie für Tanz-, Ballett- oder Musikschulen getroffen werden.

Zu Absatz 6: Gerade die Öffnung der Jugendbildungseinrichtungen, der Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung, der Selbstversorgerhäuser sowie der Landesportschule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 ist angezeigt, um für Kinder und Jugendliche entsprechende Ferien- und Freizeitangebote vorhalten zu können. Insbesondere sollen unter anderem auch Schulungsmaßnahmen für Ehrenamtliche umgesetzt werden, die wiederum in den geplanten Ferien- und Freizeitmaßnahmen zum Einsatz kommen sollen.

Aufgrund der Überregionalität der Angebote wird die Öffnung der Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 an eine Testverpflichtung gebunden. Die Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses und zur Kontaktnachverfolgung werden dem notwendigen Infektionsschutz und dem entsprechenden Monitoring gerecht.

Die Testpflicht entfällt vollständig, wenn der Inzidenzwert in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt konstant unter 35 liegt.

Absatz 7 regelt, dass die Öffnung von Familienferienstätten und Familienerholungseinrichtungen zulässig ist, soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird. Gerade in Zeiten der Pandemie, mit aktuell sinkenden Infektionszahlen, brauchen Familien die Möglichkeit sich von den Strapazen

der Zeit zu erholen und gleichzeitig gemeinsam mit den Kindern diese Zeit ggf. durch professionelle Begleitung aufzuarbeiten (vgl. Ausführungen zu Absatz 1). Um auch an dieser Stelle effektiven Infektionsschutz betreiben zu können, ist die Öffnung an die Maßgabe geknüpft, dass Gäste vor dem erstmaligen Betreten der Einrichtungen ein negatives Testergebnis vorlegen müssen und die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten ist.

Wird ein Inzidenzwert von 35 nicht überschritten entfällt die Pflicht zur Vorlage des Testergebnisses. Diese Lockerung ist bei einem Inzidenzwert von 35 und weniger angezeigt.

Zu 29 (§ 34a):

Zu a):

Die Änderung ist redaktioneller Natur und erfolgt im Rahmen der Anpassung an den in der Verordnung verwendeten Regelungswortlaut hinsichtlich der Über- oder Unterschreitung des Schwellenwertes der 7-Tage-Inzidenz.

Zu b):

Die Änderung ist redaktioneller Natur und erfolgt im Rahmen der Anpassung an den in der Verordnung verwendeten Regelungswortlaut hinsichtlich der Über- oder Unterschreitung des Schwellenwertes der 7-Tage-Inzidenz.

Zu c):

Für den Fall, dass der Inzidenzwert von 100 im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wird, sieht die Neuregelung in Absatz 3 vor, dass die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb gelten. Dadurch werden für den Zeitpunkt, ab dem die bundeseinheitlichen Regelungen keine Geltung mehr beanspruchen, Rechtsklarheit geschaffen und Regelungslücken vermieden.

Zu d):

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 3.

Zu 30 (§ 35):

Zu a):

Absatz 1 wird vorliegend neu strukturiert. Nach Satz 1 wird die Untersagung des Freizeitsports und des organisierten Sportbetriebs an das Überschreiten eines Inzidenzwertes von 100 im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt geknüpft.

Die Formulierung „auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen“ wird gestrichen. Die Änderung erfolgt aus Gründen der Harmonisierung, da in Satz 2 Nr. 1 und 2 auf die Formulierung „außerhalb geschlossener Räume“ umgestellt wird. Die Sätze 2 bis 5 werden nahezu inhaltsgleich aus dem bisherigen Absatz 2 übernommen.

Im Satz 2 Nr. 1 erfolgt das Ersetzen von „unter freiem Himmel“ durch „außerhalb geschlossener Räume“ aus Klarstellungsgründen und zur Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit. Es soll verdeutlicht werden, dass Individualsport zulässig ist, solange

dieser außerhalb geschlossener Räume stattfindet, das heißt entweder im Freien außerhalb von Sportanlagen oder auf Sportfreianlagen oder auch Freianlagen mit anderem Nutzungszweck, auf denen jedoch die Sportausübung stattfindet. Die Streichung der beispielhaft aufgeführten Sportarten geht damit einher.

Die Voraussetzung „außerhalb geschlossener Räume“ ist auch dann gegeben, wenn eine Anlage aufgrund ihrer offenen Bauweise und einer dadurch gegebenen ständigen Belüftung mit einer ungedeckten (Sport-)Anlage vergleichbar ist, zum Beispiel offene Reithallen und überdachte Schießstände.

Die Bezugnahme zu § 11 Abs. 2 erfolgt aufgrund der Änderung in Satz 1.

Die Änderung im Satz 2 Nr. 2 erfolgt aus Gründen der Harmonisierung aufgrund der sprachlichen Anpassung in Nummer 1.

Mit der Ergänzung in Satz 2 Nr. 4 wird den Berufssportlern, die nicht automatisch den Status eines Bundes- oder Landeskaders innehaben, der Trainings- und Wettkampfbetrieb ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG im Verhältnis zu Kadersportlern und zu Spielern in Profisportvereinen sowie der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ist diese Änderung folgerichtig. Unter „Berufssportler“ sind dabei jene Sportler zu verstehen, die mit der Sportausübung Einkünfte erzielen, mit denen sie überwiegend ihren Lebensunterhalt verdienen.

Aus systematischen Gründen wird die Untersagung der Sportveranstaltungen mit Zuschauerbeteiligung vom bisherigen Absatz 4 in Satz 6 verschoben.

Zu b):

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 werden in die neue Fassung des Absatzes 1 übernommen, so dass die Aufhebung zur Vermeidung unnötiger Doppelregelungen konsequent ist.

Zu c):

Aufgrund der Aufhebung des Absatzes 2 wird zunächst die Absatzbezeichnung angepasst. Die Neustrukturierung des § 35 erfordert zudem eine Anpassung der Verweisung.

Zu d):

Aufgrund der Aufhebung des Absatzes 2 wird zunächst die Absatzbezeichnung angepasst.

Auch für den Freizeitsport sowie den organisierten Sport erfolgt in den Absätzen 3 bis 5 eine inzidenzabhängige Öffnung, um sowohl dem Infektionsschutz zu entsprechen als auch die Möglichkeit des Sporttreibens in Zeiten der Pandemiebewältigung zu gewährleisten.

Im neuen Absatz 3 werden Regelungen bei Unterschreitung eines Inzidenzwertes von 100 im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt getroffen. Satz 1 ordnet dabei an, dass der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume untersagt ist.

Aufgrund der geringeren Gefahr einer ansteckungsfördernden Aerosolkonzentration im Freien, erlaubt Satz 2 den Freizeitsport und den organisierten Sport außerhalb geschlossener Räume. Die Freigabe des organisierten Sportbetriebs bezieht sich sowohl auf den Trainings-

als auch den Wettkampfbetrieb. Es ist allerdings eine Gruppenbegrenzung vorgesehen, um zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig an einem Ort aufhalten. Beim Freizeitsport, das bedeutet Sport, zu dem sich Personen außerhalb eines Vereins zum Sporttreiben zusammenfinden und der nicht kommerziell ist, d.h. nicht gegen Entgelt stattfindet, zum Beispiel Yogatreff im Park, sind 10 Personen zugelassen. Unter Berücksichtigung, dass Sportvereine nach § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorhalten und damit Vorkehrungen gegen Infektionen treffen müssen, wird im Rahmen des organisierten Sportbetriebs die Gruppenbegrenzung auf 20 Personen festgesetzt. Aus sportartspezifischen Gründen, ist jedoch die Überschreitung der genannten Anzahl zulässig, zum Beispiel bei der Austragung eines Fußballspiels in regulärer Mannschaftsstärke. Die Regelung ermöglicht daher die Berücksichtigung üblicher Mannschaftsgrößen, sodass auch ein regulärer Wettkampfbetrieb stattfinden kann.

Satz 3 bestimmt, dass die Untersagung des Sportbetriebs in geschlossenen Räumen sowie die Gruppenbegrenzung für den Trainingsbetrieb der Schüler der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3), den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportler, der Profisportvereine und des Kadersportbereichs (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4) sowie den Sportunterricht (Absatz 1 Satz 2 Nr. 5) nicht gilt. Folglich können die genannten Gruppen auch Sport in geschlossenen Räumen ausüben sowie in größeren Gruppen trainieren, auch wenn größere Gruppen für die Ausübung der jeweiligen Sportart nicht erforderlich wären.

In Satz 4 wird über den Verweis in Absatz 1 Satz 3 angeordnet, dass während der Sportausübung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. medizinischer Maske nicht besteht.

Satz 5 ordnet an, dass eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten ist. Dies gilt für diejenigen Bereiche, in denen ein Trainings- bzw. Trainings- und Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen zugelassen ist. Das ist der Trainingsbetrieb der Schüler der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3), der Trainings- und Wettkampfbetriebs der Berufssportler, der Profisportvereine und des Kadersportbereichs (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4) sowie der Sportunterricht (Absatz 1 Satz 2 Nr. 5). Eine analoge Kontaktnachverfolgung ist ausdrücklich zugelassen.

Satz 6 bestimmt durch den Verweis auf § 13 Abs. 2, dass die Regelungen zu den Veranstaltungen anzuwenden sind, wenn eine Sportveranstaltung mit Zuschauerbeteiligung stattfindet. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu e):

Im neuen Absatz 4 werden Regelungen bei Unterschreitung eines Inzidenzwertes von 50 im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt getroffen. Satz 1 erlaubt den Freizeitsport und den organisierten Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume, sofern Sportler und anleitende Personen vor Betreten der jeweiligen Anlage ein negatives Testergebnis vorweisen können. Aufgrund der gesteigerten Gefahr einer Infektion durch erhöhte Aerosolbelastung ist die Anordnung der Testpflicht angezeigt.

Satz 2 regelt Ausnahmen von dieser Anordnung. Von der Testpflicht ausgenommen sind Profisportvereine, da diese bereits durch die im Lizenzspielbetrieb aufgrund entsprechender Hygienekonzepte verpflichtende Testungen abgesichert sind. Ausgenommen sind auch Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, da diese bereits am schulischen Testsystem teilnehmen.

In Satz 3 wird über den Verweis in Absatz 1 Satz 3 angeordnet, dass während der Sportausübung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. medizinischer Maske nicht besteht.

Satz 4 ordnet die Kontaktnachverfolgung beim Sport innerhalb geschlossener Räume an, wobei eine analoge Kontaktnachverfolgung möglich bleibt.

In Satz 5 wird für den Freizeitsport und den organisierten Sport die Gruppenbegrenzung außerhalb geschlossener Räume aufgehoben. Auch eine Kontaktnachverfolgung muss nicht mehr erfolgen.

Satz 6 bestimmt durch den Verweis auf § 13 Abs. 3, dass die Regelungen zu den Veranstaltungen anzuwenden sind, wenn eine Sportveranstaltung mit Zuschauerbeteiligung stattfindet. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Im neuen Absatz 5 werden Regelungen bei Unterschreitung eines Inzidenzwertes von 35 im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt getroffen.

Satz 1 gibt den Freizeitsport und den organisierten Sportbetrieb ohne Beschränkungen frei. Auch die Testpflicht für die Sportausübung in geschlossenen Räumen besteht nicht mehr.

In Satz 2 wird über den Verweis in Absatz 1 Satz 3 angeordnet, dass während der Sportausübung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. medizinischer Maske nicht besteht.

In Satz 3 wird die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung beim Sport innerhalb geschlossener Räume weiterhin vorgesehen, wobei eine analoge Kontaktnachverfolgung möglich bleibt.

Eine Kontaktnachverfolgung außerhalb geschlossener Räume ist nach Satz 4 nicht mehr notwendig.

Satz 5 bestimmt durch den Verweis auf § 13 Abs. 4, dass die Regelungen zu den Veranstaltungen anzuwenden sind, wenn eine Sportveranstaltung mit Zuschauerbeteiligung stattfindet. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu 31 (§ 37):

Zu a):

Die Änderung der Verweisung erfolgte in Folge der umfangreichen Änderungen von Bestimmungen im Zweiten Abschnitt und erstreckt sich auf alle dort verorteten Vorschriften.

Zu b):

Zu aa) bis cc):

Durch die Erstreckung der Modellprojekte auf den gesamten Zweiten Abschnitt (vgl. zu a) ist die bisherige Erweiterung auf branchenspezifische Modelle nicht mehr erforderlich. Daher wurde der frühere Satz 1 gestrichen. Die Bestimmung des neuen Satz 1 wurde ferner redaktionell an den Begriff „Inzidenzwert“ (vgl. § 2a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2) angepasst. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung.

Zu 32 (§ 39):

Die Bestimmung wurde im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene differenzierte Stufenregelung sowie die nach wie vor bestehende Möglichkeit der Durchführung von Modellprojekten nach § 37 aufgehoben.

Zu 33 (§ 40):

Die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend der Änderungen an die Regelungen angepasst und aufgrund dessen zur Rechtsklarheit neu gefasst. Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind unabhängig davon in § 73 IfSG geregelt.

Zu 34 (§ 42):

Mit der Aufnahme auch der Fraktionen in § 42 Abs. 1 Satz 1 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Tätigkeit der Fraktionen von den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung unberührt bleibt. Diese Klarstellung soll vor allem den Versammlungsbehörden wie auch den Ordnungs- und Gesundheitsbehörden nochmals deutlich die verfassungsrechtliche Trennung von Fraktionen und Parteien vor Augen führen und ist im Sinne einer einheitlichen und transparenten Handhabung angezeigt.

Die im Einzelfall vorzunehmende Abgrenzung zwischen Partei- und Fraktionsarbeit durch die in Anspruch genommenen Behörden (Versammlungsbehörden, Ordnungsbehörden, Gesundheitsamt) bleibt unbenommen.

Zu 35 (§ 46):

Die Bestimmung regelt die Geltungsdauer der Verordnung.

Zu 36:

Die Inhaltsübersicht wird den neugefassten Bestimmungen angepasst.